

Bundessozialgericht

- 4 RJ 33/74 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

Zugestellt am
14. April 1975

U r t e i l

Reg.Hauptsekretär
als Urk. Beamter
der Gesch.Stelle

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Das Bundessozialgericht, 4. Senat, hat am
20. Februar 1975 ohne mündliche Verhandlung durch
seine Richter P e n q u i t t - Vorsitzender -,
G e y s e r , M ü l l e r und die ehrenamtlichen
Richter H a u s e n und S c h ö n f e l d
für Recht erkannt:

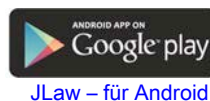
Das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom
27. November 1973 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird an das Landessozialgericht
zurückverwiesen.

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Das Landessozialgericht (LSG) hat den Kläger noch nicht als berufsunfähig angesehen und deshalb seine Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts (SG) vom 14. März 1972 zurückgewiesen. Die Entscheidung des Berufungsgerichts ist am 27. November 1973 in Anwendung des § 126 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nach Lage der Akten ergangen. Der Kläger war in der mündlichen Verhandlung nicht erschienen, der Vertreter der Beklagten hatte einen entsprechenden Antrag gestellt. Am 16. November 1973 war beim LSG ein Schriftsatz des Klägers folgenden Inhalts eingegangen: "Zum Rechtsstreit gegen die Landesversicherungsanstalt Niederbayern-Oberpfalz in Landshut bringe ich eine ärztliche Bescheinigung in Vorlage, wonach es mir aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, den Verhandlungstermin am 27. November 1973 persönlich wahrzunehmen. Unter Bezugnahme auf das ausführliche fachärztliche Gutachten des Herrn Chefarztes, Dr. med. H. S, vom 8. November 1973 darf ich unterstellen, daß auch ohne mein persönliches Erscheinen im Sinne meiner Klage bzw. Berufung entschieden werden kann. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um einen neuen Termin. Ich darf aber schon jetzt darauf hinweisen, daß es mir aufgrund meines angegriffenen Gesundheitszustandes sehr schwerfallen wird, überhaupt einen Termin in München wahrzunehmen. Ich bin mit einer Entscheidung ohne meiner persönliche Anwesenheit einverstanden." Dem Schriftsatz war ein ärztliches Attest vom 8. November 1973 beigelegt: "Herr Wilhelm Eckmann, geb. 23. 5. 11, befindet sich erneut wegen einer Gastroduodenitis und einem kleinfingerspitzen-großen Rezidivulcus am Bulbus duodeni bei narbig geschrumpftem Bulbus duodeni in meiner Behandlung. Er kann aus gesundheitlichen Gründen an dem Verhandlungs-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

termin am 27. November 1973 nicht teilnehmen".
Das LSG hat die Revision nicht zugelassen, der Kläger
das Rechtsmittel gleichwohl eingelegt. Er rügt, daß das
angefochtene Urteil unter Verletzung wesentlicher Verfah-
rensvorschriften zustande gekommen sei.

Der Kläger beantragt sinngemäß,
die Urteile der Vorinstanzen aufzu-
heben und die Beklagte zur Gewährung
der Versichertenrente zu verurteilen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision als unzulässig zu ver-
werfen.

Die Revision ist zulässig, das Verfahren vor dem LSG
leidet an einem wesentlichen Mangel (§ 162 Abs. 1
Nr.2 SGG).

Das Berufungsgericht hat den Vertagungsantrag des Klä-
gers nicht hinreichend beachtet, es durfte nicht nach
Lage der Akten (§ 126 SGG) entscheiden. Zu einer solchen
Entscheidung war es nicht schon deshalb berechtigt,
weil der Kläger in der Ladung zum Termin auf diese Mög-
lichkeit hingewiesen worden, trotzdem der mündlichen
Verhandlung ferngeblieben war und der Vertreter der Be-
klagten einen entsprechenden Antrag gestellt hatte.
Die Gründe des angefochtenen Urteils geben zwar keinen
ausdrücklichen Hinweis darauf, wie das LSG den Schrift-
satz des Klägers vom 15. November 1973 - beim LSG einge-
gangen am 16. November 1973 - gewertet hat. Der Umstand,
daß das Berufungsgericht - was somit nahegelegen hätte -
nicht auf eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung
(§ 124 Abs. 2 SGG) hingewirkt hat, deutet jedoch darauf
hin, daß nicht etwa das Einverständnis des Klägers mit
einer solchen Entscheidung unterstellt wurde. Davon aus-



- 4 -

gehend kann in dem vorbezeichneten Schriftsatz - wenn er auch nicht eindeutig sein mag - nur ein Vertagungsantrag gesehen worden sein. Diese Interpretation ist nicht zu beanstanden, der Kläger hat immerhin, wenn auch verklausuliert, ausdrücklich um einen "neuen Termin" gebeten.

Einen solchen Antrag auf Terminsverlegung durfte das LSG nicht übergehen. Er war, wie das beigelegte ärztliche Attest erkennen läßt, mit Grund gestellt. Der Kläger war - dies wird jedenfalls von seinem behandelnden Arzt bescheinigt - erkrankt und deshalb nicht in der Lage, an der mündlichen Verhandlung am 27. November 1973 teilzunehmen. Das angefochtene Urteil enthält keinen Hinweis darauf, daß Zweifel an der Richtigkeit des Vorbringens des Klägers und des Inhalts der ärztlichen Bescheinigung bestanden haben könnten. Unter diesen Umständen ist in der Nichtbeachtung des Vertagungsantrags ein Verstoß gegen § 62 SGG zu erblicken: dem Kläger ist das rechtliche Gehör nicht gewährt worden (vgl. hierzu BSG 17, 44).

Diesen Verfahrensfehler hat der Kläger ordnungsgemäß gerügt (vgl. § 164 Abs. 2 SGG).

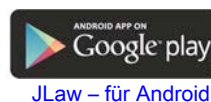
Die Revision ist auch begründet; es kann nicht ausgeschlossen werden, daß das LSG bei Beachtung der genannten Vorschrift zu einem anderen Ergebnis hätte kommen können. Das angefochtene Urteil muß deshalb aufgehoben, der Rechtsstreit an das LSG zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

In der neuen Verhandlung wird der Kläger Gelegenheit haben, sein weiteres Vorbringen in der Revisionsinstanz vor dem Berufungsgericht zu wiederholen, insbesondere auch Ausführungen über eine etwaige Verschlechterung seines Gesundheitszustandes zu machen.

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil
des LSG vorbehalten.

Penquitt

BR Geyser befindet sich
in Urlaub und ist des-
halb verhindert, das Ur-
teil zu unterschreiben.

Müller

Penquitt

